

**Promotionsordnung (Satzung) der Theologischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

vom 23. November 1977

(Veröffentlichung vom 20. Januar 1978, NBl. KM. Schl.-H. S. 43, geändert durch Satzung vom 11. Juli 1994, Veröffentlichung vom 19. August 1994, NBl. MWFK / MFBWS Schl.-H., S. 281; geändert durch Satzung vom 11. Juli 1994, Veröffentlichung vom 22. Juni 1995, NBl. MWFK / MFBWS Schl.-H. S. 251; geändert durch Satzung vom 17. Juni 2003, Veröffentlichung vom 29. Juli 2003, NBl. MBWFK Schl.-H. S. 282)

Aufgrund des § 86 Abs. 6 des Hochschulgesetzes -HSG- vom 2. Mai 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1976 (GVOBl. Schl.-H. S. 282), wird nach Beschlussfassung durch den Fachbereichskonvent des Fachbereichs Theologie der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 23. Mai 1977 / 7. November 1977 folgende Promotionsordnung für den Fachbereich Theologie der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Satzung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Promotion**

- (1) Die Fakultät verleiht den akademischen Grad der Doktorin oder des Doktors der Theologie (Dr. theol.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung sowie ggf. einer zusätzlichen schriftlichen Prüfung.
- (2) Mit der Promotion soll der Nachweis der besonderen Befähigung zur selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erbracht werden.

**§ 2
Ehrenpromotion**

- (1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder sonstige besondere Verdienste um Theologie und Kirche kann die Fakultät den Doktorgrad ehrenhalber (Dr. theol.) verleihen.
- (2) Erwägt die Fakultät eine solche Ehrung, ist dem Senat rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Die Verleihung erfolgt auf Beschluss des Fakultätskonvents.
- (4) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichen einer Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der oder des Geehrten hervorgehoben werden.

**§ 3
Zuständigkeit**

Für Entscheidungen aufgrund dieser Promotionsordnung ist, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt, der Fakultätskonvent zuständig.

**§ 4
Annahme von Doktorandinnen und Doktoranden**

- (1) Das Recht zur Annahme von Doktorandinnen und Doktoranden haben die hauptamtlich in der Fakultät tätigen Professorinnen und Professoren, auch nach Erreichen der Altersgrenze, und, soweit sie in der Fakultät regelmäßig lehren, die Honorarprofessorinnen, Honorarprofessoren und Habilitierten.

- (2) Die Annahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers als Doktorandin und Doktorand begründet keinen Anspruch auf spätere Zulassung zur Promotion.
- (3) Bleibt eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Betreuung, wird die Dekanin oder der Dekan vermittelnd tätig.

II. Zulassung zur Promotion

§ 5

Voraussetzung für die Zulassung

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus:
 1. den Nachweis der Hochschulreife,
 2. den Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums der Theologie. Der Nachweis wird erbracht durch das Abschlusszeugnis einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder durch ein gleichwertiges akademisches oder kirchliches Zeugnis. Die Prüfung muss mindestens mit der Note befriedigend bestanden sein. Die Bewerberin oder der Bewerber soll in der Regel mindestens zwei Semester an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel studiert haben.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Erste Staatsprüfung mit Religionsfakultas für Sekundarstufe II mindestens mit der Note befriedigend bestanden haben, erbringen den in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 geforderten Nachweis, wenn sie ihrem Promotionsgesuch die von der "Ordnung (Satzung) der Abschlussprüfung für Studierende der Theologie an der Universität Kiel" vom 20. November 1978 vorgeschriebenen Studien- und Leistungsnachweise einschließlich Hebraicum beifügen.
- (3) Von dem Erfordernis der Mindestnote kann in besonderen Ausnahmefällen abgesehen werden. Die Entscheidung trifft der Fakultätskonvent. In diesem Fall findet eine zusätzliche schriftliche Prüfung statt.
- (4) Von dem Erfordernis des Abschlusszeugnisses kann abgesehen werden, sofern die Bewerberin oder der Bewerber ein ordnungsgemäßes Studium der Theologie von acht Semestern nachweist, davon sechs Semester nach Ablegung der erforderlichen Sprachprüfungen im Lateinischen, Griechischen und Hebräischen. In diesem Fall findet eine zusätzliche schriftliche Prüfung statt.
- (5) Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit im Ausland erworbenen Abschlüssen gelten die Absätze 1 - 4 entsprechend. Die Gleichwertigkeit der Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion wird durch die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. In Zweifelsfällen soll die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 6

Promotionsgesuch

- (1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:
 1. die Dissertation (gem. § 7),
 2. ein Lebenslauf in deutscher Sprache (einschließlich einer Erklärung über den Konfessionsstand),
 3. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
 4. Studienbücher der besuchten Hochschulen,
 5. Zeugnisse über bereits abgelegte Prüfungen,

6. eine Erklärung über eventuelle frühere Promotionsversuche,
 7. eine Versicherung, dass die eingereichte Abhandlung keiner anderen Fakultät zum Zwecke der Promotion vorgelegen hat oder vorliegt,
 8. ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht,
 9. eine Erklärung darüber, ob gegen die Bewerberin oder den Bewerber ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren schwebt,
 10. eine Erklärung darüber, ob sie oder er der Zulassung von Zuhörern zur mündlichen Prüfung widerspricht.
- (2) Das Promotionsgesuch kann zurückgezogen werden, solange die Dissertation nicht abgelehnt ist, oder – im Falle ihrer Annahme – solange die mündliche Prüfung noch nicht begonnen hat bzw. das Promotionsverfahren noch nicht erfolglos beendet ist (vgl. § 22).

§ 7

Inhalt und Form der Dissertation

- (1) Die Dissertation muss ein Thema aus dem Gebiet der Theologie zum Gegenstand haben, die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit dartun und einen Beitrag zur Forschung liefern.
- (2) Die Dissertation muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Der Fakultätskonvent kann in Ausnahmefällen der Bewerberin oder dem Bewerber gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen.
- (3) Die Dissertation muss ein Literaturverzeichnis enthalten. Die Bewerberin oder der Bewerber hat zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig angefertigt, die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben und sämtliche dem Wortlaut oder dem Inhalt nach aus anderen Schriften übernommenen Wendungen als solche hinreichend kenntlich gemacht hat.
- (4) Die Dissertation ist in drei Exemplaren in Maschinschrift und fest gebunden einzureichen.
- (5) Eine bereits publizierte Abhandlung kann in Ausnahmefällen vom Fakultätskonvent als Dissertation anerkannt werden, wenn sie in der Bewertung mindestens das Prädikat "magna cum laude" erreicht und die Veröffentlichung nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

§ 8

Zulassung und Abweisung des Gesuchs

- (1) Die Dekanin oder der Dekan prüft, ob die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen nach § 5 nicht erfüllt. Die Zulassung kann versagt werden, wenn das Promotionsgesuch unvollständig ist und die Bewerberin oder der Bewerber eine zur Vervollständigung gesetzte Frist ungenutzt verstreichen lässt.
- (2) Über die Zulassung entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Die Ablehnung des Promotionsgesuches ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III. Begutachtung der Dissertation

§ 9

Bestellung der Berichterstattenden

- (1) Sind die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt, so bestellt der Fakultätskonvent zwei Berichterstattende für die Dissertation aus dem Kreis der in § 4 Abs. 1 Genannten.
- (2) Eine oder einer der Berichterstattenden muss eine hauptamtliche Professorin oder ein hauptamtlicher Professor der Theologischen Fakultät sein. Erstberichterstatterin oder Erstberichterstatter soll in der Regel diejenige oder derjenige sein, die oder der die Bewerberin oder den Bewerber als Doktorandin oder als Doktoranden angenommen hat.
- (3) Ein früheres Mitglied der Fakultät kann zur Berichterstatterin oder zum Berichterstatter bestellt werden, wenn es die Bewerberin oder den Bewerber als Doktorandin oder als Doktoranden angenommen hat.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann auch ein Mitglied einer anderen Fakultät oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule zur Berichterstatterin oder Berichterstatter bestellt werden.

§ 10

Verfahren der Begutachtung

- (1) Die Berichterstattenden sprechen sich in angemessener Frist mit begründeten Gutachten für die Annahme oder Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung aus.
Das Erstgutachten muss enthalten,
 - Angaben über den Forschungsstand,
 - Angaben über den Beitrag der Dissertation zur Forschung,
 - eine Würdigung der Dissertation als Begründung für den Benennungsvorschlag.
- (2) Eine Dissertation, die der Fakultät zur Annahme vorgeschlagen wird, ist mit einem der folgenden Prädikate zu benoten:
 - summa cum laude,
 - magna cum laude,
 - cum laude,
 - rite.
- (3) Stimmen die Berichterstattenden in der Beurteilung der Dissertation nicht überein, so kann der Fakultätskonvent weitere Gutachten anfordern.
- (4) Wird die Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung vorgeschlagen, so sollen die Berichterstattenden eine Frist angeben, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber die Arbeit erneut zur Prüfung einzureichen hat.
- (5) Ein Exemplar der Dissertation wird mit den Gutachten sechs Wochen im Dekanat zur Einsichtnahme ausgelegt. Die übrigen Exemplare können zur Einsichtnahme und Entleihung vorübergehend ausgeliehen werden.
- (6) Zur Einsichtnahme sind die nach § 25 Abs. 3 Ziff. 2 HSG stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätskonvents sowie die weiteren in § 4 Abs. 1 dieser Satzung genannten Mitglieder der Fakultät berechtigt. Sie werden von der Auslegung unterrichtet und können innerhalb der Auslegefrist zusätzliche Gutachten erstellen.
- (7) Stimmen die Berichterstattenden hinsichtlich Annahme oder Ablehnung sowie hinsichtlich der Note der Dissertation überein und gehen keine abweichenden

Gutachten gemäß Abs. 6 ein, so ist die Dissertation mit der vorgeschlagenen Note angenommen. Stimmen die Beichterstattenden hinsichtlich der Annahme der Dissertation und hinsichtlich der Note nicht überein oder gehen abweichende Gutachten gemäß Abs. 6 ein, so entscheiden die Mitglieder des Fakultätskonvents gemäß § 25 Abs. 3 Ziff. 2 HSG aufgrund der vorliegenden Gutachten. Gehört eine oder einer der Berichterstattenden dem Fakultätskonvent nicht an, so ist sie oder er mit Stimmrecht zu dieser Sitzung einzuladen.

- (8) Bei Rückgabe zur Umarbeitung ist gleichzeitig eine ausreichende Frist hierzu festzusetzen. Wird diese Frist überschritten, so gilt die Arbeit als abgelehnt, wenn nicht rechtzeitig Fristverlängerung beantragt und gewährt worden ist.

IV. Zusätzliche schriftliche Prüfung (s. § 5 Abs. 3 und 4)

§ 11 Umfang der Prüfung

Die zusätzliche schriftliche Prüfung besteht aus vier Klausuren von je fünf Stunden Dauer. Die Fachgebiete, in denen die Klausuren geschrieben werden, sind: Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Dogmengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie. In dem Fachgebiet, dem die Dissertation zugehört, wird keine Klausur geschrieben.

§ 12 Termin der Prüfung

- (1) Die Dekanin oder der Dekan setzt den Termin für die Prüfung fest.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber ist zum Termin mit einer mindestens zweiwöchigen Frist zu laden. In der Ladung sind die Annahme der Dissertation und die voraussichtliche Zusammensetzung des Prüfungsausschusses bekannt zu geben.
- (3) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber trotz ordnungsgemäßer Ladung hierzu schuldhaft nicht erscheint. War die Bewerberin oder der Bewerber ohne Verschulden verhindert, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die Gründe der Säumnis sind glaubhaft zu machen.

§ 13 Prüfungsausschuss

Für die Durchführung der zusätzlichen schriftlichen Prüfung bestellt der Fakultätskonvent einen Prüfungsausschuss, dem je eine Fachvertreterin oder ein Fachvertreter für die in § 11 genannten Fachgebiete zugehören soll (§ 4 Abs. 1 gilt entsprechend). Dem Ausschuss soll mindestens eine oder einer der beiden Berichterstattenden angehören. Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz bzw. bestimmt eine Person zur Vertretung.

§ 14 Durchführung der Prüfung und Beurteilung der Prüfungsleistungen

- (1) Für jede Klausur werden durch die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter im Prüfungsausschuss je zwei Themen zur Auswahl gestellt.
- (2) In den Fachgebieten Altes Testament und Neues Testament ist das Thema jeweils in Verbindung mit einem zu übersetzenden biblischen Text zu stellen.
- (3) Die Klausuren werden jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses mit "genügend" oder "nicht genügend" bewertet. Sind die Leistungen in mehr als einer

Klausur nicht genügend, so ist die schriftliche Prüfung nicht bestanden. Sie kann einmal wiederholt werden.

- (4) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird durch den Prüfungsausschuss vor Beginn der mündlichen Prüfung festgestellt.
- (5) Muss die schriftliche Prüfung wiederholt werden, bestimmt der Fakultätskonvent die Frist, nach der die Wiederholung spätestens abgeschlossen sein muss.

V. Mündliche Prüfung

§ 15

Umfang der mündlichen Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung findet in folgenden Fachgebieten statt:
 1. Altes Testament
 2. Neues Testament
 3. Kirchen- und Dogmengeschichte
 4. Systematische Theologie
 5. Praktische Theologie.
- (2) Das Fachgebiet, in dem die Dissertation geschrieben ist, bildet das Hauptfach; die übrigen Fachgebiete gelten als Nebenfächer.
- (3) Weist die Bewerberin oder der Bewerber das Bestehen einer wissenschaftlichen theologischen Abschlussprüfung mit mindestens dem Prädikat "gut" nach, so kann auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers die Zahl der Nebenfächer auf zwei verringert werden. Für Bewerberinnen oder für Bewerber nach § 5 Abs. 2 ist diese Möglichkeit nicht gegeben.

§ 16

Termin der Prüfung

§ 12 gilt entsprechend.

§ 17

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung der mündlichen Prüfung bestellt der Fakultätskonvent einen Prüfungsausschuss, der aus mindestens so vielen Mitgliedern besteht, wie es nach der Zahl der Prüfungsfächer erforderlich ist. Dem Ausschuss soll mindestens eine oder einer der Berichterstattenden angehören. § 4 Abs. 1 gilt entsprechend. In jedem Fach ist nur ein Mitglied des Prüfungsausschusses prüfungsberechtigt. Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz bzw. bestimmt eine Person zur Vertretung.
- (2) Findet eine zusätzliche schriftliche Prüfung statt, so ist der nach § 13 gebildete Prüfungsausschuss auch für die mündliche Prüfung zuständig.

§ 18

Durchführung der mündlichen Prüfung

- (1) In der mündlichen Prüfung müssen die oder der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses anwesend sein.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt im Hauptfach bis zu einer Stunde, in den Nebenfächern jeweils bis zu einer halben Stunde.

- (3) Über das Verfahren der Prüfung, die wesentlichen Prüfungsgegenstände und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die jeweils von der Protokollantin oder vom Protokollanten und von der Prüferin oder dem Prüfer zu unterschreiben ist.

§ 19 **Öffentlichkeit der Prüfung**

- (1) Bei der mündlichen Prüfung sind Doktorandinnen und Doktoranden, die ihre Zulassung zur Promotion beantragt haben, als Auditorium zuzulassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat bei der Meldung zur Prüfung hierin widersprochen hat.
- (2) Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20 **Beurteilung der mündlichen Prüfungsleistungen**

- (1) In jedem einzelnen Fach wird die Prüfungsleistung von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses mit einer Note gem. § 10 Abs. 2 bewertet.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen im Hauptfach und in den Nebenfächern mindestens "rite" sind. Werden mehr als zwei Nebenfächer geprüft, dann ist die Prüfung auch dann bestanden, wenn die Leistungen in einem Nebenfach nicht genügend sind.
- (3) Ist die Prüfung bestanden, setzt der Prüfungsausschuss aufgrund der Noten in den einzelnen Fächern die Gesamtnote der mündlichen Prüfung fest.

VI. Gesamtergebnis und Vollzug der Promotion

§ 21 **Gesamtnote**

Der Prüfungsausschuss nach § 17 Abs. 1 setzt aus der Note der Dissertation und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung die Gesamtnote der Promotion fest. Dabei wird die Note der Dissertation doppelt gewertet. Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, alle Teilergebnisse mitgeteilt zu bekommen.

§ 22 **Erfolgreiche Beendigung des Promotionsverfahrens und Wiederholung**

- (1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn die Dissertation oder die zusätzliche schriftliche Prüfung oder die mündliche Prüfung mit nicht genügend bewertet worden ist.
- (2) Ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet, so kann es nur einmal wiederholt werden.
- (3) Die Dissertation und die zusätzliche schriftliche Prüfung aus dem ersten Verfahren können auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers auf das neue Verfahren angerechnet werden.
- (4) Der Fakultätskonvent bestimmt die Frist, nach der die Wiederholung frühestens möglich ist. Muss die mündliche Prüfung wiederholt werden, so bestimmt der Fakultätskonvent die Frist, nach der die Wiederholung spätestens abgeschlossen sein muss.

§ 23 **Veröffentlichung**

- (1) Ist die Prüfung bestanden, so hat die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation zu veröffentlichen, nachdem sie oder er etwaige Änderungen, die durch Beschluss des Prüfungsausschusses nach § 17 Abs. 1 auferlegt worden sind, vollzogen hat. Die Erlaubnis zur Veröffentlichung erteilt die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit den Erstberichterstattenden schriftlich der Bewerberin oder dem Bewerber.
- (2) Regelmäßig sind
 1. achtzig vervielfältigte Exemplare der Dissertation in Buch- oder Fotodruck der Fakultät abzuliefern oder
 2. vier Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt oder
 3. vier Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird oder
 4. vier Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 80 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches. In diesem Fall überträgt die Bewerberin oder der Bewerber der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.
- (3) Das Erfordernis der Veröffentlichung ist auch erfüllt, wenn die Verfasserin oder der Verfasser die Dissertation über die Universitätsbibliothek in allgemein zugänglichen elektronischen Medien verfügbar macht. Dabei sind die zu übergebenden Dateien nach den Vorgaben der Universitätsbibliothek zu gestalten. Außerdem müssen vier gebundene Exemplare in Papierfassung abgeliefert werden.
- (4) Die Ablieferung hat innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Erlaubnis zur Veröffentlichung zu erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so erlöschen alle durch das Promotionsverfahren bisher erworbenen Rechte. Die Dekanin oder der Dekan kann in besonderen Fällen auch nachträglich diese Frist verlängern. Hierzu ist ein begründeter Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers erforderlich.

§ 24 **Vollzug der Promotion**

- (1) Nach Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Promotionsverfahren wird die Promotion unter Aushändigung einer Urkunde vollzogen.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan nimmt nach Aushändigung der Urkunde der oder dem Promovierten – sofern nicht widersprochen wird – mit Handschlag folgendes Versprechen ab:

"promitto ac spondeo me doctrinam evangelii constanter professorum atque vitam christianis diquam acturum" bzw. "promitto ac spondeo me doctrinam evangelii constanter professorum atque vitam christianis dignam acturam".
- (3) Mit Vollzug der Promotion erwirbt die Bewerberin oder der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan kann die Führung des Doktorgrades vor Erfüllung der Verpflichtungen aus § 23 Abs. 2 gestatten, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen Verlagsvertrag vorlegt, nach dem die Veröffentlichung der Dissertation in angemessener Zeit gesichert ist.
- (5) Die Urkunde ist vom Tage der Ablieferung der Pflichtexemplare zu datieren. In der Urkunde ist die Erstberichterstatteerin oder der Erstberichterstatteer zu nennen und die

Gesamtnote aufzuführen. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält auf Antrag eine Bescheinigung der Dekanin oder des Dekans über die Bewertung der Dissertation.

- (6) Eine Ausfertigung der Urkunde ist zu den Fakultätsakten zu nehmen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 25

Versagung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der Fakultätskonvent kann den Vollzug der Promotion versagen, wenn sich vor der Aushändigung der Urkunde herausstellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber sich bei einzelnen Promotionsleistungen der Täuschung schuldig gemacht hat, so dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind.
- (2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (4) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Ist die Entziehung bestandskräftig, ist die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet, alle Urkunden bzw. Bescheinigungen (s. § 24 Abs. 4) über den Erwerb des Doktorgrades zurückzugeben.

§ 26

Übergangsregelung

Für Promovenden, die bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Satzung zur Änderung der Promotionsordnung (Satzung) der Theologischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 11. Juli 1994 (NBI. MWFK/MFBWS Schl.-H. S. 281) zur Promotion zugelassen sind, gilt die bisherige Promotionsordnung; auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers findet die Promotionsordnung in der Fassung der Änderung vom 11. Juli 1994 Anwendung.